

Ärzten und Apothekern drohen Strafverfahren

Oberlandesgericht: Kassenärzte dürfen sich nicht bestechen lassen

11. BERLIN, 22. April. Auf Kassenärzte könnte eine Lawine von Strafverfahren zurollen. Erstmals hat jetzt ein Oberlandesgericht entschieden, dass sich die Vertragsärzte der gesetzlichen Krankenkassen nach den Korruptionsvorschriften strafbar machen können. Bisher haben das Juristen meist anders gesehen: Staatsanwaltschaften sind deshalb allenfalls Vorwürfen des Betrugs oder der Untreue nachgegangen.

Dabei werden niedergelassene Ärzte systematisch von Pharmaunternehmen und Apothekern, aber auch von anderen Anbietern aus der Gesundheitswirtschaft wie Sanitätshäusern, Hörgeräteakustikern und Physiotherapeuten umworben, weil sie von deren Verschreibungen abhängig sind. Nun droht Ärzten ebenso wie diesen Anbietern, dass sie sich bei Zuwendungen strafbar machen. Dass diese Sondervorteile nach dem neuen Richterspruch als Bestechung geahndet werden können, wird in Justizkreisen nicht nur als „Wende“, sondern gar als „Erdbeben“ bezeichnet.

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig sind Staatsanwälte nicht nur in Niedersachsen entschlossen, möglichst schnell einen solchen Fall vor den Bundesgerichtshof (BGH) zu bringen. Bisher hat er noch nie über diese Frage entschieden; auch kein anderes

Oberlandesgericht hat sich damit beschäftigt. Wie das Urteil des BGH ausfallen könnte, lässt sich anhand dessen erahnen, was der dortige Richter Thomas Fischer in einem führenden Kommentar zum Strafgesetzbuch schreibt: „Einladungen zu Späßtagungen“ für Ärzte und ihre Ehefrauen oder „Honorare für erkennbar wertlose ‚Studien‘“ reiht Fischer dort als Musterbeispiele für „Schmiergeld“ an Vertragsärzte unter dem Korruptionstatbestand ein („Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr“ – Paragraph 299).

Wo konkret die Grenze des Erlaubten liegt, ist jedoch völlig ungeklärt. So wurde der damalige Vorstandsvorsitzende des Energieunternehmens ENBW, Utz Claasen, durch mehrere Instanzen hindurch angeklagt, weil er an Politiker Freikarten zur Fußball-Weltmeisterschaft verschenkt hatte.

Maßgeblich für die Grundsatzentscheidung der Oberlandesrichter war ihre Erwägung, dass Kassenärzte eine „Schlüsselfigur der Arzneimittelversorgung“ seien. Damit seien sie „Beauftragte“ der gesetzlichen Krankenkassen. Denn die Kassen müssten die Arzneien, Verbände, Heil- und Sachmittel bezahlen, die die niedergelassenen Ärzte verordnen – auch wenn diese im Gegensatz zu angestellten Klinikärz-

ten selbstständige Freiberufler sind (Az.: Ws 17/10). Im aktuellen Fall ging es um einen Apotheker, der einem Arzt den Umbau seiner nahe gelegenen Praxis finanziert und ihm monatlich Zuschüsse zu dessen Mietkosten gezahlt hatte. Als er dies beim Finanzamt als Betriebsausgaben absetzte, schaltete der Fiskus die Staatsanwaltschaft ein. Der Arzt soll den Apotheker als Gegenleistung bei der Verschreibung teurer Krebsmedikamente (Zytostatika) bevorzugt haben.

Die Anklage scheiterte zwar zunächst, weil den Gerichten die Beweismittel nicht ausreichten. Die Strafverfolger erwägen jetzt dem Vernehmen nach Hausdurchsuchungen und die Befragung von Patienten. Doch für den Sprecher der Braunschweiger Staatsanwaltschaft, Joachim Geyer, ist maßgeblich, dass das Oberlandesgericht Braunschweig einen Pflock eingeschlagen habe. „Das ist ein schöner Etappensieg“, sagte Geyer dieser Zeitung am Donnerstag. Ein Strafverfahren wegen Untreue sei hier dagegen wegen der Preisbindung der verordneten Arzneimittel ausgeschlossen gewesen. „Bisher hatte sich einfach noch keine Staatsanwaltschaft getraut, Kassenärzte wegen Korruption anzuklagen.“ Ähnliche Ankündigungen sind aus Hannover und Traunstein zu hören.

Quelle: FAZ / 22.04.2010